

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. September 2019
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2018.FINSV.116
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV). (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Grundzüge der Neuerung.....	2
3	Exkurs: Geplante Änderung des Steuergesetzes per 2021	2
4	Die Änderungen im Einzelnen	3
4.1	Artikel 1 Unterhalt	3
4.2	Artikel 1a (neu) Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau	3
4.3	Artikel 1b (neu) Übertrag auf zwei nachfolgende Steuerperioden	5
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	9
8	Antrag.....	9



1 Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 30. September 2016 das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) verabschiedet^{1/2}. Zur Förderung von Energiesparmassnahmen haben die eidgenössischen Räte zwei Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes³ (StHG; SR 642.14) beschlossen (Art. 9 Abs. 3 Bst. a und 3^{bis} StHG):

- Steuerlich abziehbar sind neu nicht nur Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sondern auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.
- Zudem wird neu festgehalten, dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (inkl. abziehbare Rückbaukosten), in den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich geltend gemacht werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Normalerweise können steuerwirksame Kosten nur im entsprechenden Steuerjahr geltend gemacht werden.

Der Bundesrat hat diese Änderungen per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt⁴. Zur Umsetzung im kantonalen Recht wird die vorliegende Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) auf den gleichen Zeitpunkt, d.h. den 1. Januar 2020, angepasst.

2 Grundzüge der Neuerung

Die Änderungen orientieren sich an der Liegenschaftsverordnung des Bundes, welche ebenfalls per 1. Januar 2020 angepasst wurde (Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer, Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116; siehe Medienmitteilung vom 9. März 2018⁵).

Die Präzisierungen auf Bundesstufe und die Konkretisierung der neu eingeführten Begriffe (z.B. «Rückbaukosten» und «Ersatzneubauten») werden eins zu eins übernommen. Für Einzelheiten kann deshalb auf die Erläuterungen zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung⁶ verwiesen werden. Die nachfolgenden Ausführungen in Kapitel 4 basieren auf den diesbezüglichen Erläuterungen des Bundes.

3 Exkurs: Geplante Änderung des Steuergesetzes per 2021

Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sind energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in ein bestehendes Gebäude des Privatvermögens den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt worden (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG und Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG).

Im Steuerharmonisierungsgesetz wurde die Bestimmung bloss als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet. Das bernische Steuergesetz hat den diesbezüglichen Entscheid bisher dem Regierungsrat überlassen (Art. 36 Abs. 2 StG). Der Regierungsrat hat die Abziehbarkeit der Kosten

¹ AS 2017 2839: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/6839.pdf>

² Geschäft Nr. 13.074 (Energienstrategie 2050): <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20130074> (Botschaft, Beratungen, Zusammenfassung, Schlussabstimmungstext etc.)

³ Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden

⁴ Medienmitteilung des EFD vom 2. November 2017:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68637.html>

⁵ https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-70048.html

⁶ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/51608.pdf>

für Energiesparmassnahmen mit einer Änderung der VUBV am 19. Oktober 1994 beschlossen (Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV). Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 soll dieser Grundsatz im bernischen Steuergesetz verankert werden. Auf die vorliegende Revision der VUBV per 2020 hat das keinen Einfluss, die nachfolgenden Detailbestimmungen sollen nach wie vor per Verordnung geregelt werden.

4 Die Änderungen im Einzelnen

4.1 Artikel 1 Unterhalt

Neu zählen zu den Kosten des Unterhalts auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau⁷. Was konkret unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird im neuen Artikel 1a umschrieben.

4.2 Artikel 1a (neu) Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Absatz 1: Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Artikel 1 Buchstabe h gelten gemäss Verordnungstext die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Für die Begriffsauslegung werden jene Aktivitäten subsumiert, die unter den Titel der abzugsfähigen Rückbaukosten fallen. Diese setzen sich aus vier Hauptkomponenten zusammen:

- den Kosten der Demontage: Darunter fallen insbesondere die Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär- und Elektroanlagen;
- den Kosten des Abbruchs: Diese entsprechen im Wesentlichen den eigentlichen Abbruchkosten des vorbestehenden Gebäudes;
- den Kosten des Abtransports: Diese umfassen die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls;
- den Kosten der Entsorgung: Darunter fällt die auf den Rückbau zurückzuführende Beseitigung des Bauabfalls.

Orientierung für die Auflistung der zum Abzug berechtigenden Kosten schafft der Baukostenplan (BKP SN 506 500 / Ausgabe 2017⁸). Es handelt sich dabei um einen Anlagekontenplan, der eine systematische Zuweisung sämtlicher Baukosten vornimmt, die bei der Erstellung einer Baute anfallen. Bauarbeiten werden in der Schweiz oft nach dem Baukostenplan BKP planerisch strukturiert. Der Baukostenplan dient zur Kommunikation zwischen den Baubeteiligten und kann gut als Organisationsstruktur für ein Projekt oder eine Realisation verwendet werden.

Absatz 2: Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Zur Klarstellung werden beispielhaft Auslagen aufgelistet, die nicht zu den Rückbaukosten gehören. Dazu zählen die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens. Sanierungsbedürftig ist ein belasteter Standort dann, wenn der Baugrund durch Altlasten verseucht ist oder anderswie zu schädlichen Einwirkungen führt oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Zu den weiteren nicht zum

⁷ Die Kosten für den Ersatzneubau können bei einer späteren Veräusserung der Liegenschaft bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinnes berücksichtigt werden. Die Rückbaukosten können dort jedoch nicht in Abzug gebracht werden.

⁸ <http://www.crb.ch/crbOnline/CRB-Standards/Baukostenplan.html>

Abzug berechtigenden Kosten zählen Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten und über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

Absatz 3: Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Steuerbehörde die abziehbaren Kosten, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, in einer separaten Abrechnung auszuweisen. Die Gliederung dieser Abrechnung folgt den in Absatz 1 genannten vier Hauptkomponenten. Die Veranlagungsbehörden können in der Folge gestützt auf eine entsprechende Abrechnung prüfen, ob die geltend gemachten Kosten abziehbarem Unterhalt nach Absatz 1 entsprechen oder den nicht abziehbaren Anlagekosten zuzuordnen sind.

Absatz 4: Rückbaukosten sind nur insoweit abziehbar, als der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen wird. Die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten soll im Sinne einer konsequenten subjektbezogenen Betrachtungsweise untrennbar mit der Erstellung des Ersatzneubaus verbunden bleiben. Die Rückbaukosten können nur dann von der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden, wenn sie selber auch den Ersatzneubau realisiert. In der Praxis werden die Rückbaukosten im Rahmen der aktuellen Veranlagung berücksichtigt, sofern ein konkretes Projekt für einen Ersatzneubau besteht. Gleichzeitig mit der Veranlagungsverfügung wird darauf hingewiesen, dass der Abzug nachträglich verweigert würde, falls der geplante Ersatzbau entgegen den Erwartungen nicht innert angemessener Frist vorgenommen wird (Nachsteuerverfahren).

Absatz 5: Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist. Beim Ersatzneubau handelt es sich um ein neu erstelltes Gebäude, das auf dem gleichen Grundstück wie das vorbestehende Gebäude errichtet worden ist. Demgegenüber handelt es sich beim Neubau um ein erstmalig erstelltes Gebäude «auf der grünen Wiese». Eine zentrale Grundvoraussetzung für die Geltendmachung der Rückbaukosten ist die Sicherstellung der gleichartigen Nutzung des Ersatzneubaus im Vergleich zum vorbestehenden Gebäude.

Gleichartige Nutzung wird unter folgenden Prämissen erfüllt:

Nutzung vorbestehendes Gebäude	Nutzung Ersatzneubau
Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude	Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude. Die Integration eines gewerblich genutzten Liegenschaftsteils ist ebenfalls zulässig.
Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe)	Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe). Ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ist ebenfalls zulässig.

Keine gleichartige Nutzung liegt vor, wenn ein vorbestehendes, unbeheiztes Gebäude (beispielsweise ein Stall, eine Scheune oder ein Autounterstand), durch ein beheiztes oder klima-

tisiertes Wohngebäude ersetzt wird. Entsprechende Rückbaukosten berechtigen somit nicht zum Abzug. Das gilt auch für ein früher gewerblich genutztes Gebäude (beispielsweise ein Lagerraum), auf dessen Grundstück neu ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude errichtet wird. Auch bei diesem Beispiel fehlt die gleichartige Nutzung.

Der zeitliche Verlauf zwischen Rückbau und Neuerrichtung ist einzugrenzen. Analog zur Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum (Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG) drängt sich eine Norm auf, wonach der Ersatzneubau nach dem erfolgten Rückbau innert angemessener Frist zu erstellen ist. In der Veranlagungspraxis zur Ersatzbeschaffung hat sich unter «angemessener Frist» eine Zeitspanne von zwei Jahren durchgesetzt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass zwischen dem steuerrechtlichen Begriff des «Ersatzneubaus» und dem im Raumplanungsrecht ausserhalb der Bauzone verwendeten Begriff der «Ersatzbaute» eine recht hohe Übereinstimmung hinsichtlich des Abbruchs und Wiederaufbaus am selben Ort, der zeitlichen Frist für die Neuerrichtung und der gleichartigen Nutzung besteht. Dies im Gegensatz zum äusseren Erscheinungsbild, das raumplanungsrechtlich bestmöglich zu wahren ist, und zum Volumen, das nur vergrössert werden darf, wenn dies für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für die verbesserte Einbettung in die Landschaft erforderlich ist.

4.3 Artikel 1b (neu) Übertrag auf zwei nachfolgende Steuerperioden

Absatz 1: Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht eine maximal mögliche Verteilung der abzugsberechtigten Kosten auf drei Jahre vor. Die Übertragungsmöglichkeit beschränkt sich auf die energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie die Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen, sofern diese im Jahr, in welchem sie getätigt worden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der übrige Liegenschaftsunterhalt berechtigt nicht zum Übertrag. Entsprechende Kosten können nur im Jahr, in dem sie angefallen sind, geltend gemacht werden.

Absatz 2: Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden. Verbleiben übertragbare Aufwendungen aus der ersten Steuerperiode, so können diese in der nachfolgenden Steuerperiode geltend gemacht werden. Verbleiben in der zweiten Steuerperiode weitere übertragbare Kosten, so sind diese in der nachfolgenden dritten Steuerperiode geltend zu machen. Ein weiterer Übertrag ist ausgeschlossen.

Absatz 3: Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Aufwendungen⁹ und allgemeine Abzüge¹⁰) negativ ist. Mit dem Instrument der Verlustverrechnung wird das Prinzip der Periodizität insofern gelockert, als Verluste vorgetragen und mit

⁹ Die Aufwendungen sind ursächlich mit den Einkünften verknüpft und beziehen sich auf Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen.

¹⁰ Als allgemeine Abzüge bezeichnet man Abzüge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen, wie beispielsweise Abzüge für Schuldzinsen, Alimente, Säule 3a, Spenden, Krankheitskosten.

Einkünften der nachfolgenden Bemessungsperioden verrechnet werden können. Dies gilt vom Grundsatz her neu auch für die Übertragungsmöglichkeit auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden von energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie von Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Dabei sind jene übertragbaren Kosten in erster Instanz zu berücksichtigen, die zuerst verfallen.

Beispiele

Ziffer	Beschrieb/Bezeichnung	A	B	C
1.1	Unselbständiges Erwerbseinkommen	65'000	65'000	70'000
2.1	Einkünfte aus S-Tätigkeit (erstmaliger Geschäftsverlust)			-5'000
6.1	Eigenmietwert Eigenheim	15'000	15'000	15'000
6.7	Unterhaltskosten ohne Energiesparmassnahmen	-95'000	-55'000	-55'000
	Energiesparmassnahmen	0	-40'000	-40'000
7	Total Einkünfte	-15'000	-15'000	-15'000
10	Berufsauslagen	-9'000	-9'000	-9'000
11	Schuldzinsen	-6'000	-6'000	-6'000
13.2	Beiträge Säule 3a	-2'500	-2'500	-2'500
14	Versicherungsabzug	-4'000	-4'000	-4'000
	Reineinkommen	-36'500	-36'500	-36'500
	+ Energiesparmassnahmen	0	40'000	40'000
	+ Verlust aus S-Tätigkeit	0	0	5'000
	Reineinkommen vor Energiesparm. und Verlust S	-36'500	3'500	8'500
	Energiesparmassnahmen	0	-40'000	-40'000
	Reineinkommen nach Energiesparm. vor Verlust S	-36'500	-36'500	-31'500
	Verlustvortrag Liegenschaft	0	36'500	31'500
	Verlustvortrag S-Tätigkeit	0	0	5'000

A: Negatives Reineinkommen ohne Energiesparmassnahmen: Es ist kein Verlustvortrag möglich.

B: Negatives Reineinkommen mit Energiesparmassnahmen: Die Kosten für Energiesparmassnahmen (40'000 Franken) können im Umfang von 36'500 Franken nicht berücksichtigt werden und dürfen deshalb vorgetragen werden.

C: Negatives Reineinkommen mit Energiesparmassnahmen und Verlust aus S-Tätigkeit: Die Kosten für Energiesparmassnahmen (40'000 Franken) und der Geschäftsverlust (5'000 Franken) können im Umfang von 36'500 Franken nicht berücksichtigt werden und dürfen deshalb in diesem Umfang vorgetragen werden. Vorgetragen werden primär die Verluste aus S-Tätigkeit, weil diese länger vorgetragen werden können.

Absatz 4: Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die übertragbaren Aufwendun-

gen sind im Rahmen der tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Das hat zur Folge, dass auch die übrigen Liegenschaftskosten effektiv zu deklarieren sind. Der Pauschalabzug für die betroffene Liegenschaft entfällt somit in der entsprechenden Steuerperiode. Will die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode, in welcher der Übertrag anfällt, den Pauschalabzug geltend machen, verlieren die übertragbaren Kosten, die nur effektiv deklariert werden können, ihre Abzugsberechtigung.

Absatz 5: Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten abzuziehen. Dies gilt auch bei Wegzug ins Ausland, wenn die Liegenschaft im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleibt.

Nebst dem Verkauf gibt es weitere Formen der subjektbezogenen Eigentumsübertragung wie etwa eine Schenkung oder einen Erbvorbezug. Auch in diesen Fällen verbleibt die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten beim bisherigen Eigentümer. Stirbt der bisherige Eigentümer und endet damit seine Steuerpflicht, können noch nicht verrechnete Kosten nicht mehr geltend gemacht werden. Die Anwartschaft (auf einen künftigen Abzug in der Steuererklärung des Erblassers) erlischt¹¹.

Der Verlustvortrag ist im Übrigen auch zulässig, wenn nach einem Wegzug aus der Schweiz nur noch eine beschränkte Steuerpflicht (für die betroffene Liegenschaft) besteht. Einzige Bedingung ist das weiterbestehende Eigentum an der Liegenschaft.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Von der Neuerung werden nur jene Personen mit Liegenschaften betroffen sein, die Kosten für Energiesparmassnahmen deklarieren und gleichzeitig ein negatives Reineinkommen ausweisen. Zurzeit wird bei der Deklaration nicht zwischen Energiesparmassnahmen und übrigen Unterhalt unterschieden. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen wird der Liegenschaftsunterhalt im Rahmen einer Gesamtsanierung der Liegenschaft über mehrere Steuerperioden hinweg geltend gemacht. Deshalb ist eine genaue Schätzung der betroffenen Veranlagungen (Steuerfälle) nicht möglich. Gestützt auf die heutige Situation dürfen wir aber annehmen, dass nicht mehr als 2'800 Veranlagungen betroffen sind, was der Gesamtzahl der Veranlagungen mit deklarierten Unterhaltskosten und negativem Reineinkommen entspricht.

¹¹

Nicht zutreffend ist die Annahme, dass «noch nicht verrechnete Kosten auf den überlebenden Ehegatten und die übrigen Erben übertragbar sind» (Erläuterungen des Bundes, Seite 6).

Übersicht Veranlagungen mit Unterhalt im Steuerjahr 2016:

Steuerpflicht	Anzahl Veranlagungen	Anzahl Veranlagungen mit Liegenschaft	Anzahl Veranlagungen mit Unterhalt	Anzahl Veranlagungen mit Unterhalt und RE <= 0
Ganze Steuerpfl. (Kt BE), ganzes Jahr	600'335	200'300	108'740	2'275
Ganze Steuerpfl. (Kt BE), unterjährig	16'332	6'209	1'701	127
Teilweise Steuerpfl. (Ausland), ganzes Jahr	6'325	4'300	2'139	411
Teilweise Steuerpfl. (Ausland), unterjährig	774	410	122	37
Gesamtergebnis	623'766	211'219	112'702	2'850

Die steuerpflichtigen Personen werden beim Ausfüllen der Steuererklärung auf die neue Regelung hingewiesen. Werden Kosten für Energiesparmassnahmen getätigt und resultiert voraussichtlich ein negatives Reineinkommen, können die Kosten für Energiesparmassnahmen separat ausgewiesen werden (Beiblatt zur Steuererklärung).

Werden bei deklariertem Liegenschaftsunterhalt und negativem Reineinkommen (rund 2'800 Fälle pro Jahr) allfällige Kosten für Energiesparmassnahmen nicht separat ausgewiesen, prüft die Steuerverwaltung aufgrund der vorhandenen Informationen, ob die Voraussetzungen für einen Übertrag von Kosten erfüllt sein könnten und verlangt gegebenenfalls weitere Informationen von der steuerpflichtigen Person.

Resultiert aus den Berechnungen der Steuerverwaltung ein vortragbarer Verlust, wird die steuerpflichtige Person darüber informiert. Der entsprechende Betrag wird in der Folgeperiode von Amtes wegen berücksichtigt. Ist die steuerpflichtige Person mit der Höhe des gewährten Abzugs in der Folgeperiode nicht einverstanden, kann sie (in der Folgeperiode) Einsprache erheben und die Berechnung des Verlustvortrags wird überprüft. Die Beweislast für das Vorliegen von noch nicht berücksichtigten Kosten liegt bei der steuerpflichtigen Person.

Der zusätzliche Abzug von Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau bei den Liegenschaften des Privatvermögens und deren Vortragbarkeit (inklusive abziehbarer Investitionskosten) auf zwei nachfolgende Steuerperioden sind mit Steuermindereinnahmen verbunden. Aufgrund der unbekannten Anzahl Steuerpflichtiger, welche diesen neuen Abzug geltend machen werden, können diese jedoch noch nicht quantifiziert werden. Sie dürften sich in engen Grenzen halten.

Anpassungen an den IT-Systemen sind nicht geplant. Die Auswirkungen auf die Finanzen, die Organisation, die IT und den Raum sind insgesamt gering. Für die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung entsteht jedoch ein Zusatzaufwand. Dies, da bei negativem Reineinkommen jeweils geprüft werden muss, ob und in welchem Umfang sich deklarierte Unterhaltskosten als Energiesparmassnahmen qualifizieren und deshalb vorgetragen werden können. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Neuerungen zu vermehrten Rückfragen und Rechtsmittelverfahren führen werden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind nur sehr geringe finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Idealerweise führen die neuen Regeln zu zusätzlichen Investitionen für Energiesparmassnahmen. Abgesehen davon sind keine weiteren Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten.

8 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt, die vorgeschlagene Änderung der VUBV per 1. Januar 2020 zu beschliessen.